

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





///

Wir **F**ridrich
von **G**ottes
Gnaden / **K**önig

30

in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg / in Schlesien und zu
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden /
Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg
und Müders / Graf zu Hohenzollern /
Kuppen / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Leerdam /
Marquis zu der Behre und Wisfingen /
Herr zu Ravenstein / der Lande
Kostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Urlay und Breda / etc. Thun-
kund und fügen hiermit zu wissen /
welcher gestalt bey Uns die
sämbtliche Ritterschafft des
Herzogthumbs Magdeburg
allerunterthänigst fürgestellet /
daß / nachdem Wir laut
Unfers

X

Unfers

111
Unsers am 30ten Novembr. 1697. publicirten aller-
gnädigsten Edicti verordnet / wann jemand von Adel sich
würde gelüsten lassen / mit Bauren und anderer Leute / so
gar geringen Standes und Herkommens seyn / Töchtern
sich zu verheyrathen / derselbe zwar die Zeit seines Lebens
die Lehn-Güter besitzen / auch Helm und Schild behalten /
die Söhne aber / die in solcher Ehe erzielet / sich der Lehn-
Güter nicht anmassen / noch zur Succession im Lehn
verstattet / die Töchter auch aus dem Lehn nicht ausgestat-
tet / sondern beydes Söhne und Töchter sich an dem Erbe /
so ihr Vater verlassen / es sey viel oder wenig / begnügen
lassen / und die Lehn nach Absterben solchen Besitzers an die
Agnaten und Mit-Belehnten verfallen / die Erben aber
aus dem Allodio die von dem verstorbenen Besitzer ge-
machte Schulden / so das Lehn nicht afficiren / bezahlen
soltten / sich einige von geringem Stande gefunden / welche
sich nach solchem Edict an einige von Adel verheyrahet /
und sich nicht nur bearbeitet / obbemeldtes Unser allergnä-
digstes Edict zu unterbrechen / sondern auch behaupten
wollen / daß solches auf sie nicht zu ziehen / dabey dann zu-
gleich vorgedachte Ritter-schafft allergehorsambst gebethen /
Wir wolten in hohen Gnaden geruben dieselbe bey der zur
Conservation ihrer Familien ertheilten Gnade zu er-
halten / und es bey vorerwehntem Edicto unverändert
zu

zu lassen / auch / damit künfftig bey denen Familien alle Streitigkeiten vermieden werden möchten / durch ein öffentliches Mandat / diejenigen Personen specificc zu benennen / welche unter denen Leuten / so gar geringen Standes und Herkommens seyn / verstanden werden sollen.

Wann Wir dann allergnädigst geneigt seyn / Unsern Adel bey denen demselben zustehenden Prærogativen zu erhalten / mithin auch alle Streitigkeiten / so aus denen gar ungleichen Heyrathen denen Familien zum Schaden entstehen können / so viel möglich zu verhüten / So lassen Wir es zuserst bey dem Eingangs eingeführten und unterm 30. Nov. Anno 1697. publicirten Edicto, wie dasselbe Wörtlich lautet / nochmahls einen Weg wie den andern allergnädigst bewenden / Hiernächst aber declariren / ordnen / und wollen Wir / daß unter denen in solchem Edicto benahmten Leuten von gar geringen Stande und Herkommen / alle und jede Handwerker / so wohl in grossen als kleinen Städten verstanden / und es mit derselben Edicten eben so / wie in solchem Edicto von denen Bauren-Edicten verordnet ist / gehalten werden solle; Jedoch / daß solches auf keine casus præteritos zu extendiret sey / sondern es bey denenselben / doch ohne Consequenz, aufs zukünfftige verbleiben müsse. Wornach
sich



sich ein jeder/ dem dieses zu wissen nöthig ist/ und den es
sonsten angehet/ gebührend zu achten/ wie dann auch
Unsere Magdeburgische Regierung darüber gebührend zu
halten wissen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und aufgedrucktem Königl. Lehn Siegel; So geschehen
und gegeben zu Cöln an der Spree den 27ten Aprilis
Anno 1709.

Friederich.



Ge. v. Bartenberg.

*Altes Privatrecht auf dem Tische
die ist mit dem Lehnigen verknüpft*

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200



